

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatspolitische Kommission des Ständerats SPK-S

Per E-Mail an:

gabriel.gertsch@bj.admin.ch;
alexandre.allflatt@bj.admin.ch

26.425 s Pa. Iv. SPK-S. Verfassungsanpassung betreffend die Bilateralen III, Entwurf 2: Schubert-Praxis; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren der Staatspolitischen Kommission

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2026 lädt die Staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK-S) die Kantonsregierungen ein, zum eingangs bezeichneten Revisionsentwurf Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und berichtet dazu, was folgt.

Die SPK-S schlägt vor, die Schubert-Praxis des Bundesgerichts zu kodifizieren, um damit das Verhältnis zwischen Bundesgesetzen und den Binnenmarktabkommen zwischen der Schweiz und der EU zu klären. Bundesgesetze sollen für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend sein, wenn der Gesetzgeber bewusst von einem Binnenmarktabkommen mit der EU abweicht.

Die SPK-S schickt zwei Varianten in die Vernehmlassung: Mit der einen Variante soll die Schubert-Praxis des Bundesgerichts auf Verfassungsstufe (Variante eins), mit der anderen auf Gesetzesstufe (Variante zwei) verankert werden. Sie ersucht die Kantonsregierungen, sich für eine der beiden Varianten auszusprechen.

Beiden Varianten ist gemeinsam, dass der Bundesgesetzgeber innerstaatlich den nötigen Spielraum haben soll, wenn nötig von den Binnenmarktabkommen mit der EU abzuweichen und die entsprechenden völkerrechtlichen Konsequenzen in Kauf zu nehmen.

Nach der Haltung des Bundesrats kommt die Schubert-Praxis auch ohne die vorgeschlagene Regelung gegenüber den Binnenmarktabkommen des Pakets Schweiz-EU zur Anwendung. Auch Vertreterinnen und Vertreter der Lehre stützen diese Haltung. Nach dieser Lesart verändert die vorgeschlagene Regelung die geltende Ausgangslage grundsätzlich nicht.

Gleichwohl begrüsst der Regierungsrat, dass die Schubert-Praxis kodifiziert wird. Allerdings sollte diese Kodifizierung sich nicht auf das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU beschränken, sondern mit genereller Geltung erfolgen, wenn der Bundesgesetzgeber bewusst von Staatsverträgen abweicht.

Im Übrigen erscheint dem Regierungsrat die «Variante Verfassung» (Entwurf eins) sachgerechter, da sie in Einklang mit der Normhierarchie steht. Mit ihr wird die Praxis verfassungsrechtlich abgesichert, indem das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden neu von Verfassungswegen dazu verpflichtet werden, dem Bundesgesetz den Vorrang einzuräumen, wenn der Gesetzgeber bewusst von einem (Binnenmarkt-)Abkommen (mit der EU) abweicht.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren der Staatspolitischen Kommission, der Regierungsrat dankt Ihnen.

Altdorf, 24. November 2026

REGIERUNGSRAT DES KANTONS URI

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann	Der Kanzleidirektor
Daniel Furrer	Roman Balli